

Informationen

Bei Fragen rund um die Meldung und Bewilligung von Nutzungen im öffentlichen Raum hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

T +41 61 267 93 57

www.tiefbauamt.bs.ch
bvdav@bs.ch

Basel, 2019

Die Informationen in dieser Broschüre stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Tiefbauamt

Persönlich informieren im öffentlichen Raum

Eine Information über das Verteilen von Flyern
und das Aufstellen von Informationsständen



Ihr Partner für urbane Lebensqualität.

Ihr Partner für urbane Lebensqualität.

Wie bringen Sie Ihr Anliegen unter die Leute?

Informieren Sie Passantinnen und Passanten mit einem Informationsstand oder dem Verteilen von Flyern und Give-Aways. Verkaufen Sie an einem Informationsstand Kuchen o.ä. für gemeinnützige Zwecke. Die Stände melden Sie kostenlos der Allmendverwaltung des Tiefbauamts.

Was sind die Grundregeln?

Ihr Werben, Spenden sammeln und Mitglieder anwerben sollte niemanden stören und darf weder aggressiv noch aufdringlich sein. Achten Sie darauf, Passantinnen und Passanten nicht zu behindern. Werbung für sexuelle Dienstleistungen, Alkohol oder Tabak sowie das Verbreiten diskriminierender oder die öffentliche Sicherheit gefährdender Inhalte sind verboten. Wenn Sie etwas kommerziell verkaufen möchten, benötigen Sie eine Bewilligung.

Was gilt beim Verteilen von Flyern?

Handzettel, Flyer oder auch Bücher können Sie auf Trottoirs und Plätzen beim Herumgehen verteilen. Sie müssen dies weder melden noch eine Gebühr dafür bezahlen. Das Verteilen von kleineren, kostenlosen Give-Aways ist erlaubt.

Was gilt für einen Informationsstand?

Mit einem Informationsstand können Sie über religiöse, politische oder gemeinnützige Inhalte informieren oder Prävention betreiben. Ihr Stand kann bis zu 5 Quadratmeter gross und überdacht sein. Damit derselbe Ort nicht mehrfach belegt wird, müssen Sie Ihren Stand der Allmendverwaltung melden. Füllen Sie das Meldeformular spätestens 14 Tage im Voraus aus. Sie finden es unter:

www.tiefbauamt.bs.ch/formular_kleinstnutzung

Falls am gewünschten Ort bereits etwas eingetragen ist, müssen Sie Ort oder Datum wechseln. Was wann und wo stattfindet, sehen Sie unter dem folgenden Link (*Benutzen Sie das Uhrensymbol auf der linken Seite, um Ihr gewünschtes Datum zu wählen*):

www.geo.bs.ch/allmend

Wo kann ich meinen Infostand aufstellen?

In Aussenquartieren können Sie den Platz frei wählen. Für Fussgängerinnen und Fussgänger müssen auf dem Trottoir zwei Meter Platz bleiben. Soll der Stand vor einem Geschäft stehen, müssen Sie dies mit der Inhaberin oder dem Inhaber vorher absprechen. In der Innenstadt stehen Ihnen ausgewählte Standorte für Ihren Informationsstand zur Verfügung. Eine Karte mit den möglichen Standorten finden Sie unter:

www.tiefbauamt.bs.ch/informationsstaende